

SATZUNG

§ 1

NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen:

JOHANNITER-FREUNDESKREIS FÜR DIE EVANGELISCHE DIAKONIE BETHANIEN/DUCHEROW E.V.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Sitz des Vereins ist in Ducherow.

§ 2

ZWECK

In dem Verein finden sich natürliche und juristische Personen zusammen, die den Dienst der Evangelischen Diakonie Bethanien/Ducherow an behinderten und alten Menschen unterstützen wollen. Wie das Diakoniewerk Bethanien selber, ist auch der Freundeskreis ein Werk der Pommerschen Genossenschaft des Johanniter Ordens und wird durch diese personell und ideell maßgeblich geprägt.

Die Unterstützung der in Ducherow lebenden Menschen soll durch ideelle und finanzielle Mitwirkung zum Ausdruck kommen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITTEL DES VEREINS

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

Mitgliederbeiträge,
Geld- und Sachspenden,
sonstige Zuwendungen

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden.
- (2) Die Aufnahme ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (3) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres beantragt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädigend verhält.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliedsversammlung.

§ 7

VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Mindestens zwei der drei Mitglieder des Vorstandes gehören der Pommerschen Genossenschaft des Johanniter Orden an.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, der Vorstand bleibt aber bis zur Neuwahl über diese Zeit hinaus im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig.

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen.
- (2) Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Beantragte Satzungsänderungen müssen mit ihrem Wortlaut in der Tagesordnung angegeben werden. Sie bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat spätestens bei Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes, sonst aber bei Vorlage der Jahresrechnung über die Entlastung des Vorstandes zu befinden.
- (5) Der vom Vorstand aufgestellte Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat einen Rechnungsprüfer für die Überprüfung der Jahresrechnung zu bestellen.

§ 9

AUFLÖSUNG

- (1) Der Verein kann im Rahmen einer Mitgliedsversammlung aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen Behindertenheimen zur Verfügung zu stellen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Beschlüsse darüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.4.2002 beschlossen und löst die Satzung von 1991 von den Änderungen vom 10.05.1992 und vom 24.04.1998 ab.
- (2) Alle künftigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen treten jeweils nach Vorliegen der mit dem Eintragungsvermerk des Amtsgerichts Anklam versehenen neuen Satzung in Kraft.

Ducherow, den 21. April 2002

Nachrichtlich:

Die ursprüngliche Satzung wurde am 26.04.1991 unterschrieben von:

Nikolaus v. Eberhardt v. Klot-H
Hans-Dietrich v. Zanthier
Karl-Joh.P. v Quistorp
Tessen v. Heydebreck
Joh.-J. v. Block-Schlesier
Klaus v. Heimendahl sen.
Axel v. Klot

Nachrichtlich:

Die geänderte Satzung wurde am 21.04.2002 unterschrieben von:

Dr. Conrad v. Sydow
Pastor Dr. Harald Martin
Hans-Dietrich v. Zanthier
Dr. Tessen v. Heydebreck
Karl-Joh. v. Quistorp